



# Heimordnung

Albert-Schweitzer-Haus Studierendenheim  
Garnisongasse 14-16, 1090 Wien

§ 15 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986  
und BGBl. I Nr. 15/2019

## I. Regelungszweck:

Die Heimordnung regelt das Zusammenleben der Bewohner:innen des Studierendenheims, sowie die ordnungsgemäße und schonende Benutzung desselben. Ausgegangen wird von dem Wohl der Gesamtgemeinschaft, von der Mündigkeit der:des Einzelnen sowie der Haftung für etwaiges Fehlverhalten.

## II. Verhalten im Studierendenheim:

1. Die Rechte und Pflichten der Heimbewohner:innen ergeben sich aus § 6 Studentenheimgesetz. Jede:r Heimbewohner:in hat sich so zu verhalten, dass die anderen Heimbewohner:innen nicht gestört werden.
2. Die Heimbewohner:innen besitzen das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung (mindestens eine Woche vor den Arbeiten) ab 8 Uhr zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich. Für die Reinigung des eigenen Zimmers sind die Bewohner:innen selbst verantwortlich. Im Büro können Staubsauger zur temporären Nutzung ausgeliehen werden.
3. Der Eingang zum Studierendenheim ist von Montag bis Freitag von 8 bis 22 Uhr frei zugänglich. Außerhalb dieser Zeit ist der Zutritt zum Heim nur mit ausgehändigtem Schlüssel möglich.
4. Von 22 bis 8 Uhr hat Nachtruhe zu herrschen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsküchen, die Dachterrassen, den Hobbyraum und den Fitnessraum. Nachtruhe bedeutet, dass jede:r Heimbewohner:in ungestört schlafen kann. Der Aufenthalt auf der Dachterrasse vor Privatzimmern ist nach 22 Uhr nicht erlaubt.
5. Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim sowie Veränderungen im Zimmer bedürfen der Zustimmung der Heimleitung. In jedem Fall ist bei Auszug der ursprüngliche Zustand wiederum herzustellen.
6. Werden die Gemeinschaftsküchen oder andere Gemeinschaftsräume für private Feierlichkeiten verwendet, ist umgehend nach der Beendigung der ursprüngliche Ordnung und Sauberkeit wieder herzustellen. Weiters ist die Nachtruhe zu beachten.
7. Für die Küchen können bei Stockwerksversammlungen Küchenordnungen erlassen werden. Nähere Regelungen dazu finden sich in der Geschäftsordnung der Heimvertretung.
8. Das Kochen ist mit Ausnahme von Wohneinheiten, die bauseitig mit Kochfeldern ausgestattet wurden, nur in den Stockwerksküchen gestattet. Um die Gefahr eines Fehlalarms der Brandmeldeanlage zu verhindern, dürfen die Kochplatten, die Öfen oder Mikrowellenherde nur unter Aufsicht benützt werden. Sollte es trotzdem zu einem Auslösen des Feueralarms kommen und ist dieser von Heimbewohner:innen, schuldhaft verursacht worden, so sind die entstandenen Kosten (ca. € 700,-) der Heimverwaltung zu ersetzen.
9. Küchengeräte (Herd, Ofen, Mikrowelle) sind nach Benützung zu reinigen. Geschirr ist wegzuräumen und die Arbeitsfläche ist zu reinigen. Mit Strom und Heizenergie ist sparsam umzugehen (d.h. Licht bei Verlassen des Raumes ausschalten, Fenster und Terrassentüren bei Kälte geschlossen halten). Bei Unwetter sind Fenster und Terrassentüren ebenso geschlossen zu halten.
10. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und rein zu halten sowie Verunreinigungen vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Einmal pro Semester erfolgt auch eine Zimmerkontrolle seitens der Heimverwaltung, wo schwerpunktmäßig der sorgsame Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungsgegenständen kontrolliert wird. Schmutziges



Geschirr in den Gemeinschaftsküchen wird ferner nach wenigen Tagen ausnahmslos in Verwahrung genommen, welche dann persönlich im Büro abzuholen sind. Es wird der Heimverwaltung zugestanden einen angemessenen Aufwandsersatz zu verlangen.

11. In allen Räumen des Albert-Schweitzer-Hauses herrscht generelles Rauchverbot.
12. Im Studierendenheim dürfen keine Tiere gehalten werden.
13. Die Gänge des Studierendenheimes sind Fluchtwege und daher von jeglichen Gegenständen (Pflanzen, Wäscheständer, Müll etc.) freizuhalten.
14. In den Wohneinheiten dürfen nur Mikrowellenherde, Wasserkocher, Toaster und Kaffeemaschinen eingebracht und betrieben werden. Die Verwendung anderer elektrischer Geräte, wie Kochplatten, Tauchsieder, Kontaktgriller, Backöfen, Heizlüfter und Klimaanlage etc. sind in den Wohneinheiten aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften untersagt
15. Im Studierendenheim haben die Bewohner:innen den Müll laut den Aufschriften in den Gemeinschaftsküchen, im Müllraum und im Hof zu trennen. Der Müll aus den Zimmern ist eigenständig in den Containern des Müllraumes (Papier, Glas, Restmüll) und im Hof (Metall, Plastik) zu entsorgen. Die Müllbehälter in den Gemeinschaftsküchen sind nur für den beim Kochen anfallenden Müll vorgesehen. Stichprobenartig wird die Müllentsorgung von der Heimverwaltung kontrolliert.
16. Der Empfang von hausfremden Besucher:innen ist generell erlaubt. Das Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen durch hausfremde Personen ist nur in Begleitung von Heimbewohner:innen erlaubt.
17. **Übernachtungsregelung:**  
Das Wohnen und Übernachten hausfremder Personen ist mit Ausnahme nachfolgender Regelungen nicht gestattet:
  - (1) Das Wohnen und Übernachten hausfremder Personen ist ausschließlich im Zimmer der:des empfangenden Heimbewohner:in gestattet.
  - (2) Findet die Übernachtung in einem Zimmerverbund (Dublette, Triplette, Doppelzimmer) statt, ist eine Genehmigung der:des Zimmernachbar:in einzuholen.
  - (3) Mit vorheriger Anmeldung bei der Heimverwaltung ist eine Übernachtung von einer Person für zwei Nächte in Folge erlaubt. Die Anmeldung erfolgt mündlich im Sekretariat.
  - (4) Für Übernachtungen von drei und mehr Nächten in Folge ist ein Kostenbeitrag von EUR 4.- pro Nacht an die Heimleitung zu leisten.
  - (5) Überschreitet die Anzahl der monatlichen Übernachtungen 5 Tage, so ist ebenfalls ein Kostenbeitrag von EUR 4.- an die Heimleitung zu leisten.
18. Heimbewohner:innen, die über die Sommermonate aus dem Heim ausziehen, haben der Heimverwaltung mitzuteilen, ob der Heimplatz im darauf folgenden Wintersemester in Anspruch genommen wird. Sollte dies der Fall sein, wird eine schriftliche Bestätigung der Heimverwaltung ausgehändigt.
19. Heimbewohner:innen sind zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige verpflichtet. Heimbewohner:innen, die eine Schadensmeldung unterlassen, können sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.

### III. Allfälliges

20. Die Heimvertretung hat eine Wahl- und eine Geschäftsordnung zu erlassen, die als Bestandteile der Heimordnung gelten. Beide liegen zur Einsicht im Büro des Albert Schweitzer Hauses und bei der Heimvertretung auf.

### IV. Inkrafttreten und Kundmachung:

Diese Heimordnung tritt gemäß § 16 Abs 2 Studentenheimgesetz mit 01. Oktober 2013 in Kraft und bleibt gültig bis von der Heimvertretung eine neue Heimordnung beschlossen wird. Änderungen vom Gesetzgeber werden der Heimordnung hinzugefügt und angepasst.